Kinderschutzkonzept Bildungsteam

Schutzkonzept:

Präambel

Das Bildungsteam Berlin-Brandenburg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein der außerschulischen politischen Bildung.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bieten wir Projekttage und Workshops an. Diese finden vor Ort in den Schulen oder berufsbildenden Einrichtungen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe statt. Es handelt sich um mehrstündige, ein- oder zweitägige Formate ohne Übernachtung. Das Bildungsteam ist in Grund-, Ober- und berufsbildenden Schulen tätig. Außerdem finden Bildungsveranstaltungen in Förderzentren statt.

Die Veranstaltungen werden in der Regel von zwei qualifizierten und erfahrenen Trainer*innen durchgeführt. Lehrkräfte sind in der Regel bei den Projekttagen nicht dabei. Die Gruppe wird für Arbeitsgruppenphasen getrennt, sodass zeitweise auch ein/e Trainer*in mit einer Kleingruppe zusammen ist.

Das Bildungsteam will den Teilnehmenden seiner Seminare Lernräume bieten, in denen sie in einer wertschätzenden Atmosphäre ihre Persönlichkeit entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen die Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und jugendliche Teilnehmende von Seminaren brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Teilnehmenden der Bildungsangebote liegt bei den Trainer*innen des Bildungsteams. Diese sind zu einer angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch Kolleg*innen oder durch andere Teilnehmende begangen worden sind.

Für unsere Arbeit ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen gewalttätigen Übergriffen verbaler und körperlicher Art haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten und Honorarkräfte, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle) Gewalt und Diskriminierung fördert.

Definition der Formen von Gewalt, um die es in unserem Kinderschutzkonzept geht:

Der Begriff sexualisierte Gewalt umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Diskriminierung ist die Benachteiligung, Herabwürdigung oder Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale. Sie verletzt das Recht auf Gleichbehandlung und Würde.

Physische (körperliche) Gewalt: Jede Form von absichtlicher körperlicher Einwirkung, die dem Kind oder Jugendlichen Schmerz, Verletzungen oder Schaden zufügt oder seine körperliche Integrität verletzt.

Psychische (seelische) Gewalt: Systematische Handlungen oder Verhaltensweisen, die das Selbstwertgefühl, die emotionale Entwicklung oder das psychische Wohlbefinden des Kindes oder Jugendlichen massiv schädigen.

Cybermobbing und digitale Gewalt: Gewalthandlungen, die unter Nutzung digitaler Medien (Social Media, Messenger, Gaming-Plattformen) stattfinden.

1. Unsere Mitarbeitenden

Mitarbeitende im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Personen, die im Rahmen einer Honorartätigkeit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Workshops, Projekttagen, Seminaren oder Fortbildungen begleiten und schulen.

Das Bildungsteam trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Das Bildungsteam setzt keine Mitarbeitenden ein, wenn sie rechtskräftig wegen einer strafbaren sexuellen Handlung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB verurteilt worden sind.

Bei Beginn der Zusammenarbeit und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren fordert das Bildungsteam ein erweitertes Führungszeugnis von dem Mitarbeitenden an. Mit Umsetzung des Schutzkonzeptes fordert das Bildungsteam von jedem Mitarbeitenden das erweiterte Führungszeugnis an.

Das Bildungsteam fordert alle Mitarbeitenden, die für das Bildungsteam tätig sind auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorzulegen, dass der*die betreffende Mitarbeitende nicht wegen einer strafbaren sexuellen Handlung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie*ihn eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Bildungsteam hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Bildungsteam aufbewahrt.

2. Verhaltenskodex

Das Bildungsteam gewährleistet durch diesen Verhaltenskodex, dass verbindliche Verhaltensregeln bestehen, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang sowie eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen.

Der Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeitenden durch Unterzeichnung anzuerkennen. Er wird dadurch verbindlich. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer Honorartätigkeit.

Den Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept ausgehändigt. Das Bildungsteam trägt dafür Sorge, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von allen Mitarbeitenden dokumentiert wird. Die Bildungsreferent*innen, die hauptamtliche Leitung und die Honorarkräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern.

2.1 Allgemeines

Die Mitarbeitenden des Bildungsteams sind verpflichtet, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, dass niemand der ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.

Die Mitarbeitenden des Bildungsteams unterstützen die Teilnehmenden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten. Sie stärken sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit sowie ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Die

Arbeit mit den ihnen anvertrauten Teilnehmenden ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Sie achten ihre Rechte und Würde.

Die Mitarbeitenden des Bildungsteams sind verpflichtet, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden einzuleiten. Sie beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort, Schrift und Tat, aktiv Stellung. Ebenso greifen sie ein, wenn die ihnen Anvertrauten andere in dieser Art belästigen. Sie hören zu, wenn Teilnehmende sich ihnen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Bei Unsicherheiten im weiteren Vorgehen steht die Geschäftsstelle des Bildungsteams zur Seite und trifft weitere Maßnahmen in Absprache mit dem zuständigen Kooperationspartner.

Die Mitarbeitenden des Bildungsteams sind sich ihrer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den ihnen anvertrauten Teilnehmenden bewusst und handeln nachvollziehbar und ehrlich. Sie nutzen keine Abhängigkeiten aus.

2.2 Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Die Kommunikation zwischen Mitarbeitenden des Bildungsteams und Teilnehmenden ist situationsgerecht, respektvoll und altersangemessen. Gespräche finden zugewandt und wohlwollend statt. Beleidigungen, Diskriminierungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. … Hierbei agieren die Mitarbeitenden mit einer angemessenen Sprache und Wortwahl, die der einzelnen Teilnehmenden in der Situation gerecht wird.

2.3 Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Das Bildungsteam erwartet von seinen Mitarbeitenden, dass sie sich ihrer Leitungsrolle bewusst sind. Der Umgang mit den Teilnehmenden erfolgt auf der Basis menschlicher Werte und in einem partnerschaftlichen Miteinander, wobei die Individualität und die Grenzsetzungen jedes Einzelnen beachtet werden. Handlungen und Absichten der Mitarbeitenden müssen handlungsorientiert und nachvollziehbar sein.

Methoden, Übungen, Spiele und Aktionen werden so gestaltet, dass Grenzüberschreitungen in Form von sexualisierter Gewalt ausgeschlossen sind. Diese Notwendigkeit wird von der Honorarkraft sowohl in der Vorbereitung und Durchführung des Bildungsangebotes berücksichtigt. Weiter besteht bei allen Aktionen das Prinzip der Freiwilligkeit. Wichtig ist, dass die Mitarbeitenden des Bildungsteams sich ihrer eigenen Grenzen bewusst sind und sich diese eingestehen. Hierdurch sollen Überforderungs- und Drucksituationen vermieden werden, weil diese Grenzverletzungen begünstigen können.

Das Bildungsteam erwartet von seinen Mitarbeitenden, dass sie

- das Ernstnehmen der eigenen Grenzen nicht als Schwäche, sondern als verantwortungsvolles Handeln sehen,
- die Reflexionsmöglichkeiten im Team (mit Kolleg*innen, zuständigen Bildungsreferenten, hauptamtlicher Leitung) nutzen,
- die Möglichkeit zur kollegialen Beratung und Anleitung in Anspruch nehmen,
- über Schwierigkeiten mit Teilnehmenden offen sprechen,
- sich bei schwierigen Situationen gegenseitig unterstützen.

2.4 Angemessenheit von Körperkontakten

Es gibt insbesondere beim Angebot an Grundschulen Situationen, die Körperkontakt erfordern, sei es zum Trost, bei Erster Hilfe, usw. Hierbei bestimmt das Kind selbst, wie viel Körperkontakt es dem Mitarbeitenden zugesteht. Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie sensibel für die Bedürfnisse des Kindes sind.

Da nicht alle Kinder verbal ihre Grenzen aufzeigen, gehen die Mitarbeitenden in die aktive Rolle und vergewissern sich durch Nachfragen, ob das Kind die Berührung in der jeweiligen Situation möchte. Die Grenzsetzungen des Kindes sind zu akzeptieren.

Ebenso haben die Mitarbeitenden das Recht und auch die Pflicht, einen vom Kind forcierten Körperkontakt zu verweigern oder abzubrechen, wenn dadurch eine persönliche Grenze bzw. die Grenze seiner professionellen Rolle verletzt wird. Ihre Grenzsetzung gegenüber dem Kind erfolgt sensibel und achtsam, in dem sie dem Kind den Grund für die Zurückweisung erklären und in Kontakt mit ihm bleiben.

2.7 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Bei der Nutzung von Medien beachten die Mitarbeitenden die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden. Wenn Teilnehmende Bild- oder Videoaufnahmen machen, wird der Umgang damit thematisiert. Aufnahmen, die diskriminierend sein könnten, werden sofort unterbunden. Niemand wird gegen seinen Willen gefilmt oder fotografiert.

2.8. Tragen von Symbolen, Kleidung und Körperschmuck

Kleidung und Schmuck sind Ausdruck von Persönlichkeit und Identität. Gleichzeitig tragen Erwachsene Verantwortung für eine professionelle Außenwirkung und ein sicheres, diskriminierungsfreies Umfeld.

Schmuck und Kleidung mit Symbolen oder Texten, die verboten sind oder diskriminieren, sind nicht gestattet.

Das Tragen von Schriftzügen und Symbolen, die diskriminierend oder verstörend wirken können sollten unterlassen werden.

2.9 Disziplinierungsmaßnahmen – Sanktionen gegenüber Mitarbeitenden

Bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex ist es Aufgabe des*der zuständigen Bildungsreferent*in oder der hauptamtlichen Leitung, das problematische Verhalten im Einzelgespräch mit dem entsprechenden Mitarbeitenden zu erörtern. Die hauptamtliche Leitung oder der*die zuständige Bildungsreferent*in ist über den Inhalt des Gespräches zu informieren und entscheidet bei einfachen Verstößen gegen den Verhaltenskodex über ggfs. zu verhängende Sanktionen. Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei sexualisierter Gewalt, informiert die hauptamtliche Leitung mit dem*der zuständigen Bildungsreferent*in den Vorstand, der dann gemeinsam mit der hauptamtlichen Leitung oder dem*der zuständigen Bildungsreferent*in über ggfs. zu verhängende Sanktionen entscheidet.

Sanktionen sind:

- mündliche oder schriftliche Ermahnungen,
- Beendigung der Zusammenarbeit,
- Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen des Bildungsteams (auch als Teilnehmer*in).

Die Mitarbeitenden des Bildungsteams sind sich bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Teilnehmenden ggfs. strafrechtliche Folgen hat.

3. Beschwerdewege

Das Bildungsteam hat ein Beschwerde bzw. Feedbackmanagementsystem, welches im Qualitätsmanagementsystem verankert ist. Dabei werden alle Teilnehmenden regelmäßig und angemessen über ihr Beschwerderecht informiert. Auch über die Homepage des Bildungsteam besteht die Möglichkeit, Beschwerden per Email zu übermitteln. Die Beschwerden werden ernstgenommen und durch den

hauptamtliche Leitung oder den*die zuständige*n Bildungsreferent*in bearbeitet. Rückmeldungen an den Beschwerdegebenden erfolgen zeitnah.

Auszug aus dem Verhaltenskodex des Caritasverbandes Würzburg:

Gestaltung von Nähe und Distanz

-

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

-

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

-

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
Herausgehobene freundschaftliche sowie intime Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Teilnehmern sind zu unterlassen wie z. B. sexuelle Kontakte, gemeinsame private Urlaube etc.

Sprache, Wortwahl und non- verbale Interaktion

-

Diese hat in wertschätzender Weise zu erfolgen, sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.

-

Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.

-

Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.

-

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

-

Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.

-

Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.

-

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Erste Hilfe, Trost und Pflege erlaubt.